

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 8. Juli 1971

70. Stück

- 242.** Verordnung: Änderung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1968
- 243.** Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
- 244.** Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls über gewisse Abänderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
- 245.** Kundmachung: Geltungsbereich des Protokolls über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt
- 246.** Kundmachung: Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr
- 247.** Kundmachung: Geltungsbereich des in Genf abgeschlossenen Übereinkommens betreffend die Sklaverei
- 248.** Kundmachung: Geltungsbereich des in Genf abgeschlossenen Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken
- 249.** Erklärung der Republik Österreich gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes

### **242. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 7. Juli 1971, mit der die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1968 geändert wird**

Auf Grund des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 142/1957, BGBl. Nr. 68/1959, BGBl. Nr. 78/1968 und BGBl. Nr. 230/1971, wird, hinsichtlich der Z. 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, verordnet:

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1968, BGBl. Nr. 202, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 400/1970, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) Behälter, für die die Ausstellung von Verschußanerkennnissen von einer Person beantragt wird, die im Bereich der betreffenden Finanzlandesdirektion ihren Wohnsitz oder Sitz hat.“

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3.

Zu § 34 Abs. 3 des Zollgesetzes 1955

(1) Wenn Reisende von mindestens 17 Jahren die nachstehend angeführten Waren zu ihrem persönlichen Verbrauch mit sich führen, ist, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, in der Einfuhr Zollfreiheit zu gewähren für

- a) 400 Stück Zigaretten oder 100 Stück Zigarren oder 500 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 500 Gramm, wenn der Reisende aus einem außereuropäischen Land kommt und seinen gewöhnlichen Wohnsitz nicht im Zollgebiet hat,
- b) 200 Stück Zigaretten oder 50 Stück Zigarren oder 250 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 250 Gramm, wenn die Voraussetzungen der lit. a nicht vorliegen,
- c) zwei Liter Wein und ein Liter Spirituosen.
- (2) Werden Tabakwaren, Wein oder Spirituosen durch Reisende, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet haben, aus dem schweizerischen Zollausschlußgebiet Samnauntal oder solche Waren durch Bewohner des österreichischen Zollgrenzbezirkes aus dem gegenüberliegenden Zollausland eingebracht, so ist die Zollfreiheit unter den Voraussetzungen des Abs. 1 nur zu gewähren für
- a) 25 Stück Zigaretten oder 5 Stück Zigarren oder 25 Gramm Tabak oder eine Auswahl dieser Erzeugnisse bis zu 25 Gramm,
- b) ein Liter Wein und ein viertel Liter Spirituosen.“
3. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:
- „(2) Abs. 1 findet auf nachstehend genannte Waren nur Anwendung, wenn die eingebrachte Menge

- a) bei Zucker der Tarifnummer 17.01 des Zolltarifes 1958 sechs Kilogramm,  
 b) bei Wein der Tarifnummern 22.05 und 22.06 des Zolltarifes 1958 fünf Liter nicht überschreitet.“

4. § 10 hat zu lauten:

„§ 10.

Zu § 93 Abs. 7 des Zollgesetzes 1955

(1) Beförderungsmittel (Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge sowie Behälter) einschließlich ihres mitgeführten Zugehört dürfen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 93 Abs. 2 lit. a Z. 1 oder lit. b des Zollgesetzes 1955 ohne Ausstellung eines Vormerkscheines und ohne Leistung einer Sicherstellung zu vorübergehenden Fahrten in das Zollgebiet eingebracht oder den begünstigten Personen zum selben Zweck voraus- oder nachgesandt werden.

(2) Von der Begünstigung nach Abs. 1 ausgenommen sind Straßenfahrzeuge, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind, sowie gesondert von Luftfahrzeugen eingehende Fallschirme.

(3) Auf Behälter ist die Begünstigung nach Abs. 1 nur anwendbar, wenn sie an ihrer Außenseite deutlich und haltbar ein Zeichen tragen, das eindeutig auf den Halter oder auf den Benutzer hinweist.“

5. § 13 Abs. 1 lit. f hat zu lauten:

„f) Sendungen, die nur nach § 39 lit. d des Zollgesetzes 1955 zollfreie Geschenke enthalten, sofern die Stellungspflicht jeweils zwischen dem 10. November eines Kalenderjahres und dem 10. Jänner des folgenden Kalenderjahres eintreten würde.“

Androsch

**243. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 9. Juni 1971 betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 14. Juni 1954**

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation haben folgende Staaten das Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 106/1957, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 292/1968) ratifiziert:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Bulgarien	16. Dezember 1969
Chile	18. März 1968
Mauritius	1. September 1970
Ungarn	30. Oktober 1970

Kreisky

**244. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 9. Juni 1971 betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über gewisse Abänderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 14. Juni 1954**

Nach Mitteilungen des Generalsekretariates der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation haben folgende Staaten das Protokoll über gewisse Abänderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 106/1957, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 292/1968) ratifiziert:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Bulgarien	16. Dezember 1969
Mauritius	1. September 1970
Ungarn	30. Oktober 1970

Kreisky

**245. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 9. Juni 1971 betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt vom 21. Juni 1961**

Nach Mitteilung des Generalsekretariates der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation haben folgende Staaten das Protokoll über eine Abänderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 286/1962, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 292/1968) ratifiziert:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Brasilien	6. März 1969
Bulgarien	16. Dezember 1969
Mauritius	1. September 1970
Paraguay	26. Mai 1969
Ungarn	30. Oktober 1970

Kreisky

**246. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 9. Juni 1971 betreffend den Geltungsbereich der Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr vom 7. Dezember 1944**

Nach Mitteilung der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika haben folgende Staaten die Vereinbarung über den Durchflug im Internationalen Fluglinienverkehr (BGBl. Nr. 46/1959, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 292/1968) angenommen:

Staaten:	Datum der Annahme:
Barbados	10. Juli 1970
Bulgarien	21. September 1970
Gabon	15. Jänner 1970
Mali	27. Mai 1970

Kreisky

**247. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 18. Juni 1971 über den Geltungsbereich des am 25. September 1926 in Genf abgeschlossenen Übereinkommens betreffend die Sklaverei in der Fassung des Abänderungsprotokolls vom 7. Dezember 1953**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen betreffend die Sklaverei in der Fassung des Abänderungsprotokolls vom 7. Dezember 1953 (BGBl. Nr. 183/1956, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 39/1967) ohne Vorbehalt der Annahme unterzeichnet oder angenommen oder sind ihm beigetreten:

Staaten:	Datum der Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Annahme, der Annahme oder des Beitritts:
Rumänien	13. November 1957
Irland	31. August 1961
Mongolei	20. Dezember 1968

Ferner hat Mauritius erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an das gegenständliche Übereinkommen in der Fassung des Abänderungsprotokolls gebunden zu erachten.

Kreisky

**248. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 24. Juni 1971 betreffend den Geltungsbereich des am 7. September 1956 in Genf abgeschlossenen Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. Nr. 66/1964, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 40/1967) ratifiziert oder sind diesem beigetreten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- oder Beitrittsurkunde:
Luxemburg	1. Mai 1967
San Marino	29. August 1967
Spanien	21. November 1967
Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich aller Gebiete, für deren internationale Beziehungen sie verantwortlich sind)	6. Dezember 1967
Mongolei	20. Dezember 1968
Äthiopien	21. Jänner 1969
Elfenbeinküste	10. Dezember 1970
Zentralafrikanische Republik	30. Dezember 1970

Ferner hat Mauritius erklärt, sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an das gegenständliche Zusatzübereinkommen gebunden zu erachten.

Kreisky

**249. Erklärung der Republik Österreich gemäß Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes**

**Declaration**

I hereby declare that the Republic of Austria recognizes as compulsory ipso facto and without special agreement, in relation to any other state which accepts or has accepted the same obligation, the jurisdiction of the International Court of Justice in all legal disputes referred to in paragraph 2 of Article 36 of the Statute of the International Court of Justice.

This Declaration does not apply to any dispute in respect of which the parties thereto have agreed or shall agree to have recourse to other means of peaceful settlement for its final and binding decision.

**(Übersetzung)  
Erklärung**

Ich erkläre hiemit, daß die Republik Österreich ipso facto und ohne besonderes Abkommen gegenüber jedem anderen Staat, der die gleiche Verpflichtung übernimmt oder übernommen hat, die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofes in allen in Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes genannten Rechtsstreitigkeiten als obligatorisch anerkennt.

Diese Erklärung findet keine Anwendung auf Streitigkeiten, für die die Streitparteien zur endgültigen und bindenden Entscheidung andere Mittel der friedlichen Regelung vereinbart haben oder vereinbaren werden.

This Declaration shall remain in force for a period of five years and thereafter until it will be terminated or modified by a written declaration.

Done at Vienna on 28 April 1971

The Federal President:

**Jonas**

In witness whereof the present declaration has been countersigned by the Federal Chancellor and the Federal Minister for Foreign Affairs and the national seal of the Republic of Austria has been affixed thereto.

The Federal Chancellor:

**Kreisky**

The Federal Minister for Foreign Affairs:

**Kirchschläger**

Diese Erklärung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach diesem Zeitraum kann sie durch eine schriftliche Erklärung aufgehoben oder abgeändert werden.

Geschehen zu Wien, am 28. April 1971

Der Bundespräsident:

**Jonas**

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Erklärung vom Bundeskanzler und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Der Bundeskanzler:

**Kreisky**

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:

**Kirchschläger**

Vorstehende Erklärung wurde dem Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Artikel 36 Absatz 4 des Statuts des Internationalen Gerichtshofes, BGBl. Nr. 120/1956, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 70/1960 am 19. Mai 1971 übergeben.

**Kreisky**